

Leitfaden zum Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung oder Absichtserklärung (Letter of Intent) von Betriebsparteien oder Sozialpartnern

Inhalt

A.	Die Initiative „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ (Sozialpartnerrichtlinie)	3
B.	Sozialpartnervereinbarung zur Weiterbildung.....	5
C.	Absichtserklärung von Sozialpartnern oder der Betriebsparteien	8
D.	Weitere Informationen	11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Initiative "**Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern**" des Europäischen Sozialfonds (ESF) interessieren und einen Förderantrag stellen wollen.

Mit der Initiative soll der Aufbau nachhaltiger und Teilhabe fördernder Personalentwicklungs- und Weiterbildungsstrukturen und Unternehmenskulturen gefördert werden sowie die Erhöhung qualifikationsgerechter und existenzsichernder Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung bisher benachteiligter Gruppen.

Eine Projektförderung setzt je nach Handlungsfeld einen (Qualifizierungs-)Tarifvertrag oder eine Sozialpartnervereinbarung bzw. die konzeptionelle Einbindung von Sozialpartnern bzw. Betriebspartnern durch eine Absichtserklärung (Letter of Intent) voraus.

Mit diesem Leitfaden wollen wir Sie dabei unterstützen, sofern Sie auf keinen (Qualifizierungs-)Tarifvertrag zurückgreifen können, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen und damit die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen.

Der Leitfaden ist in mehrere Abschnitte untergliedert. Nach einem einführenden Kapitel zur Initiative „Wandel der Arbeit“ und einer Definition von „Sozialpartner“ im Sinne dieser Richtlinie in Abgrenzung zu Betriebsparteien wird jeweils dargestellt, was unter einer Sozialpartnervereinbarung bzw. einer Absichtserklärung zu verstehen ist. Zudem erhalten Sie Anregungen zur Gestaltung einer entsprechenden Vereinbarung.

Detaillierte Informationen zur Initiative, ihrer Zielsetzung und den Akteuren finden Sie auf der Website www.wandelderarbeit.de

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihren Förderantrag und Ihr Vorhaben. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Regiestelle „Wandel der Arbeit“

A. Die Initiative „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ (Sozialpartnerrichtlinie)

Die Sozialpartnerrichtlinie – der Hintergrund

Mit der ESF-Richtlinie „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ (Sozialpartnerrichtlinie) vom 15.06.2022 unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Anstrengungen der Sozialpartner zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und zur Stärkung der Gleichstellung im Arbeitsleben. Dadurch soll die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt und die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhöht werden. Das Programm wurde in enger Abstimmung mit der BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) entwickelt und führt das Vorgängerprogramm „Fachkräfte sichern – weiter bilden und Gleichstellung fördern“ fort.

Die Umsetzung der Initiative wird inhaltlich und organisatorisch durch die Regiestelle „Wandel der Arbeit“ begleitet, die im Auftrag des BMAS tätig ist. Die Regiestelle unterstützt die Arbeit des BMAS und der Steuerungsgruppe, die mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften besetzt ist. Die Regiestelle wird gemeinsam vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH und dem Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e. V. getragen.

Die Voraussetzung für eine Projektförderung

Voraussetzung für eine Projektförderung ist zum einen, dass das Projekt in einem der folgenden vier Handlungsfelder angesiedelt ist:

2.1 Weiterbildung im Wandel fördern

2.2 Gleichstellung gestalten

2.3 Regionale Verbände zur Stärkung der Weiterbildung und/oder Gleichstellung in KMU

2.4 Modellentwicklung innovativer Ansätze zur Stärkung von Weiterbildung und/oder Gleichstellung

Zudem müssen die Projekte, die im Rahmen der Richtlinie aktiv werden, einen nachweislichen sozialpartnerschaftlichen Ansatz bei der Projektplanung, -umsetzung und Transfer der Projektergebnisse haben. Folgende Regelungen treffen für die einzelnen Handlungsfelder zu:

Die Förderung im *Handlungsfeld 2.1 „Weiterbildung im Wandel fördern“* setzt einen geltenden Tarifvertrag voraus, der inhaltlich Themen der Richtlinie aufgreift (z. B. Qualifizierungs- oder Demografietarifverträge).

In den Fällen, in denen keiner vorliegt, kann auch eine regionale oder branchenbezogene, von den jeweils zuständigen Sozialpartnern getroffene Vereinbarung zur Weiterbildung vorgelegt werden., Vereinbarungen in diesem Sinne können mit der Absicht geschlossen werden, gezielt im Rahmen dieser ESF-Sozialpartnerrichtlinie aktiv zu werden.

Für Maßnahmen im *Handlungsfeld 2.2 „Gleichstellung gestalten“* sind mit der Interessenbekundung Absichtserklärungen (Letter of Intent) von Betriebsparteien oder Sozialpartnern vorzulegen.

Für Maßnahmen in den Handlungsfeldern *2.3 „Regionale Verbände“* und *2.4 „Innovative Ansätze“* sind mit der Interessenbekundung Absichtserklärungen (Letter of Intent) von Sozialpartnern vorzulegen.

Betrieblicher Ansatz

In allen Handlungsfeldern sind die Maßnahmen anhand von konkreten betrieblichen Bedarfen zu entwickeln und zu erproben. Der betriebliche Ansatz ist zum Zeitpunkt der Interessenbekundung durch betriebliche Absichtserklärungen (Letter of Intent) nachzuweisen.

Sozialpartner im Sinne der Richtlinie

Sozialpartner im Sinne der Richtlinie sind die im Tarifvertragsgesetz (TVG) und der Handwerksordnung (HwO) genannten Tarifvertragsparteien.

Organisation	Sozialpartner
Arbeitgebervereinigung	ja
Gewerkschaft	ja
Handwerksinnung	ja
Innungsverband	ja
Unternehmen/Arbeitgeber	ja
Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und von Arbeitgebern	ja

Betriebs- oder Personalrat	nein
----------------------------	------

Tabelle 1

Unternehmen gelten hier nur dann als Sozialpartner, wenn sie mit einer Gewerkschaft einen Haustarifvertrag bzw. eine Sozialpartnervereinbarung abschließen.

Von den Sozialpartnern sind Betriebs- oder Personalrat abzugrenzen. Sie können mit Arbeitgebern ebenfalls Vereinbarungen abschließen, die als Betriebsvereinbarungen in privaten Unternehmen oder Dienstvereinbarungen in öffentlichen Unternehmen bezeichnet werden. Sie können jedoch keine Tarifverträge abschließen, dies ist Gewerkschaften vorbehalten.

B. Sozialpartnervereinbarung zur Weiterbildung

Im Handlungsfeld 2.1 gemäß der Richtlinie ist eine Fördervoraussetzung die von den Sozialpartnern abgeschlossene regionale oder branchenbezogene Sozialpartnervereinbarung zur Weiterbildung, in der prioritären Ziele, Handlungsschwerpunkte und ggf. Qualifizierungsbedarfe konkret benannt werden. Als Vereinbarung in diesem Sinn gilt auch ein Tarifvertrag (TV), der inhaltlich Themen der Richtlinie aufgreift (siehe Punkt A).

Die Vereinbarung (Tarifvertrag oder spezifische Sozialpartnervereinbarung) muss im Handlungsfeld 2.1 gemäß der Richtlinie mit der Interessenbekundung bei Z-EU-S hochgeladen werden (siehe auch Punkt A).

In den Förderbereichen zur Weiterbildung werden nur solche Vereinbarungen anerkannt, die von Sozialpartnern abgeschlossen wurden. Vereinbarungen, die von anderen Akteuren zur Förderung der beruflichen Weiterbildung/Förderung der Gleichstellung abgeschlossen werden, z. B. auf betrieblicher Ebene Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Eine Sozialpartnervereinbarung darf nicht ausschließlich auf die Durchführung eines konkreten Projektes gerichtet sein. Zudem dürfen keine Organisationen (in der Regel Weiterbildungsträger) benannt werden, die allein mit der Durchführung und Umsetzung der Vereinbarung betraut werden sollen. Die Vereinbarung muss auch für andere Projektideen und Antragsteller offen sein. Auch sollten klare Ziele zum Transfer in die Branche enthalten sein.

Muster für eine Sozialpartnervereinbarung im Rahmen der ESF-Sozialpartnerrichtlinie
(Bei Haustarifen entsprechend auf das Unternehmen bezogen anpassen.)

Rahmenvereinbarung

zwischen

.....

(Arbeitgeberverband/Innung/bei Haustarifen Unternehmensleitung)

und

.....

(Gewerkschaft)

wird folgende Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung und/oder zur Förderung der Gleichstellung geschlossen:

Präambel

- Beschreibung der Ausgangssituation in der Branche xx des Tarifbezirks yy
- Bedeutung des Themas Qualifizierung/ systematische/ geschlechtsspezifische Personalentwicklung/Gleichstellung/

Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Unternehmen im Tarifbezirk yy.

Zielsetzungen

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Sozialpartner die folgenden grundlegenden Zielsetzungen:

→ *Benennung entsprechend Beispiel:*

- Förderung des lebenslangen Lernens/der Maßnahmen zur Überwindung struktureller Ungleichheit der Qualifizierung bei folgenden Beschäftigtengruppen: ...
- Unterstützung der Betriebe/Handwerksbetriebe bei Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Weiterbildung/Gleichstellung.
- Förderung des Einsatzes moderner Ansätze zur Personalentwicklung und Schaffung einer Bildungskultur in den Betrieben der Region, um geschlechtsbezogene Ungleichheiten zu überwinden, Beschäftigte zu binden, die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern und damit den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern zu können.

Handlungsschwerpunkte und Umsetzung

Die Sozialpartner beabsichtigen, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung betriebsübergreifende sowie einzelbetriebliche Initiativen und Projekte in und mit Betrieben und Betriebsparteien in der Region durchzuführen.

Projektinitiativen sollen in betrieblichen und betriebsübergreifenden Vorhaben folgende Schwerpunkte haben:

→ *Hier Handlungsschwerpunkte und Qualifikationsbedarfe beschreiben*

Abstimmung und Beratung

→ *Beispiel:*

Die Sozialpartner vereinbaren die Einrichtung eines paritätisch besetzten Beirats, der den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung zwischen den Partnern sicherstellt. Insbesondere ist es Aufgabe des Beirats,

- sich inhaltlich über die Herausforderungen der Branche auszutauschen und Themenfelder zu benennen,
- Projekte inhaltlich zu begleiten und die Verbreitung der Ergebnisse zu unterstützen und
- sich mit anderen Initiativen zu vernetzen.

→ *Evtl. Tagungsmodus festlegen:*

Um diese Aufgaben zu erfüllen, tagt der Beirat mindestens x-mal pro Jahr.

Schlussbestimmungen

→ *Evtl. Abgrenzungen vornehmen:*

Durch diese Vereinbarung werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sozialpartner weder eingeschränkt noch ausgeweitet.

In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende, erstmals zum xx.xx.xxxx gekündigt werden.

Ort xyz, Datum xx.xx.xxxx,

Sozialpartner A

Sozialpartner B

C. Absichtserklärung von Sozialpartnern oder der Betriebsparteien

In den Handlungsfeldern 2.3, 2.4 und 2.5 gemäß der Richtlinie bildet eine Absichtserklärung (Letter of Intent) der Sozialpartner die Fördergrundlage. Im Handlungsfeld 2.2 gemäß der Richtlinie kann auch ein Letter of Intent mit den Betriebsparteien abgeschlossen werden. Hier sind der Betriebs-/Personalrat sowie die Geschäftsführung die handelnden Partner. Sofern im Betrieb keine Arbeitnehmervertretung existiert, kann eine von der Belegschaft autorisierte Person die Absichtserklärung, die sich auf das einzureichende Projekt bezieht, unterzeichnen. Bei Projekten mit einem branchenübergreifenden Ansatz werden dementsprechend bi-/multilaterale Absichtserklärungen eingereicht, welche von den zuständigen Sozialpartnern bzw. Betriebspartnern unterzeichnet wurden. Die Absichtserklärung muss zur Interessenbekundung vorliegen. Sie muss mindestens für die Projektlaufzeit gelten.

Muster für eine Absichtserklärung der Sozialpartner oder der Betriebsparteien zur Förderung der Weiterbildung und/oder Gleichstellung im Rahmen der ESF-Sozialpartner-richtlinie.

Hinweis: Bitte passen die Absichtserklärung mit Blick auf Ihre individuellen Ziele und Handlungsschwerpunkt an.

Absichtserklärung der Sozialpartner/ der Betriebsparteien zur Förderung von Weiterbildung und/oder Gleichstellung

Wir, die Unterzeichnenden

.....

(Arbeitgeberverband/Innung bzw. Geschäftsführung des Unternehmens XXX)

und

.....

(Gewerkschaft bzw. Betriebsrat/Personalrat/autorisierter Vertreter der Belegschaft)

erachten die Förderung von Weiterbildung und/oder Gleichstellung in den Unternehmen der Branche bzw. in unserem Unternehmen als wichtig und wollen uns für deren Förderung aktiv einsetzen.

Insbesondere wollen wir folgende Maßnahmen initiieren und/oder uns in folgenden Themenfeldern engagieren:

➔ *Bitte hier Zielsetzungen, Maßnahmen, geplanten Kooperationen, Vereinbarungen etc. benennen (s. Beispiele)*

- Sensibilisierung der Unternehmen und der Branche für Themen der Weiterbildung und/oder Gleichstellung
- Initiierung von Austausch unter Unternehmen zu Themen der Weiterbildung und/oder Gleichstellung
- Im Einzelnen sind u.a. folgende Aktivitäten geplant....(bitte konkrete Dinge skizzieren)
-

Ort, Datum

Unterschrift
(Mit Funktionsangabe)

Unterschrift
(mit Funktionsangabe)

Falls eine/r der Unterzeichnenden eine von der Belegschaft autorisierte Person/en ist/sind, dann ist dieser Vereinbarung eine Autorisierung beizufügen.

Formulierungsvorschlag zur Autorisierung einer/mehrerer Person/en durch die Beschäftigten zur Abgabe einer Absichtserklärung zur Förderung der Gleichstellung und/oder Weiterbildung

**Autorisierung einer/mehrerer Person/en
zur Abgabe einer Absichtserklärung**

zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten des Unternehmens zur Förderung der Weiterbildung und/oder Gleichstellung.

Hiermit beauftragen wir, die im Folgenden Unterzeichnenden,

Herrn/Frau

(Herrn/Frau

Herrn/Frau)

mit der Wahrnehmung unserer Interessen zur Förderung der Weiterbildung und/oder Gleichstellung in unserem Betrieb.

Ort/Datum

.....
.....
.....
.....
.....

Die Autorisierung erfolgte durch Wahl/ Benennung/ Eigeninitiative/ Konferenzbeschluss oder beim/durch:

- Belegschaftstreffen
- Gespräch
- Aushang am schwarzen Brett
-
-

D. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zur Bundesinitiative und zum Europäischen Sozialfonds finden Sie unter:

www.wandelderarbeit.de

www.bmas.de

www.esf.de

Kontakt

Für inhaltliche Fragen zur Initiative „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ sowie zur Antragstellung steht Ihnen die Regiestelle „Wandel der Arbeit“ gern zur Verfügung:

Regiestelle „Wandel der Arbeit“

Stresemannstraße 121

10963 Berlin

Tel.: 030 4174986-30

E-Mail: regiestelle@wandelderarbeit.de

Für fördertechnische Fragen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV KBS):

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachstelle für Fördermittel des Bundes - Fachbereich ESF
Knappschaftsplatz 1 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Larissa Glodny

Tel.: 0355 355486 913

E-Mail: Wandel-der-Arbeit@kbs.de

Für grundsätzliche Fragen zur ESF-Sozialpartnerrichtlinie wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49

11017 Berlin

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wandel_der_Arbeit.html

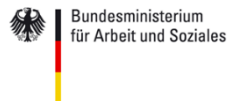
vigruef1@bmas.bund.de

Impressum

Herausgegeben von der Regiestelle „Wandel der Arbeit“:

Regiestelle „Wandel der Arbeit“
Stresemannstraße 121
10963 Berlin
Tel.: 030 4174986-30
Fax: 030 4174986-10
E-Mail: regiestelle@wandelderarbeit.de
Internet: www.wandelderarbeit.de

Gefördert durch:



Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ in Deutschland



In Kooperation mit:



Die Regiestelle wird gemeinsam vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) und dem Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e.V. getragen.



Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
(f-bb) gGmbH
Rollnerstraße 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de

Tabelle 2

**Arbeit und
Leben**

Bundesarbeitskreis Arbeit und
Leben e.V.
Robertstr. 5a
42107 Wuppertal
www.arbeitundleben.de